

| | | |
|---|---|--|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 105 - Bauen und Wohnen |
| | Bearbeiter/in | Ingrid Sehlhoff |
| | Telefon (0202) | 563 4296 |
| | Fax (0202) | 563 8043 |
| | E-Mail | ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 11.01.2010 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0010/10 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 03.02.2010 | Bezirksvertretung Elberfeld | Empfehlung/Anhörung |
| 03.03.2010 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen | Entscheidung |
| Erklärung über die Funktionslosigkeit von Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 827 A - Hofaue / Morianstr. - | | |

Grund der Vorlage

Erklärung zur Abweichung von den Festsetzungen des Bauleitplanes
 Vorbereitung eines Grundstücksverkaufes

Beschlussvorschlag

Die planungsrechtliche Festsetzung für die an den Straßen Brausenwerther Gasse und Flutufer gelegenen Grundstücke wird für funktionslos erklärt. Damit werden die Grundstücke für den Verkauf vorbereitet.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer
 Beigeordneter

Begründung

Das an der Straße Brausenwerther Gasse gelegene Grundstück, Gemarkung Elberfeld, Flur 156, Flurstücke 68, 73, 74 und 79 (jeweils teilweise) und das an der Straße Flutufer gelegene Grundstück, Gemarkung Elberfeld, Flur 156, Flurstücke 76 (teilweise) sind Teil einer im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 827 A festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Sie sollen durch die Funktionsloserklärung der die Grundstücksteile betreffende Festsetzung für den Verkauf vorbereitet werden.

Hintergrund ist die beabsichtigte Realisierung eines Parkhauses. Dieses wird in standardisierter Modulbauweise errichtet. Die geplante Bebauung nimmt – aufgrund der nicht gerade verlaufenden Grundstücksgrenze – in geringfügigem Maße städtische Grundstücke an der Straße Brausenwerther Gasse und an der Straße Flutufer in Anspruch.

Nach Auffassung der beteiligten Fachdienststellen besteht für die oben näher beschriebenen Grundstücksteile keine Notwendigkeit mehr, sie für die festgesetzte Nutzung vorzuhalten. Die Funktion als Fußweg kann die Brausenwerther Gasse nach wie vor wahrnehmen.

Die erforderliche Zustimmung zu den konkreten Verkaufsbedingungen wird entsprechend den bestehenden Entscheidungszuständigkeiten gesondert beantragt.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Lageplan

02 Bauleitplan

03 Auszug aus Lageplan